

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop vom 24.10.2019 zuletzt geändert am 02.10.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.07.2022 nachfolgende Änderung der Hauptsatzung vom 1. Oktober 2019 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Es werden folgende Änderungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop vom 01.10.2019 sowie der 1. Änderungssatzung vom 27.08.2020 vorgenommen:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. Die §§ 5 und 6 werden zu den §§ 4 und 5.
3. In § 4 wird in Abs. 2 unter Aufgaben des Finanzausschusses nach Satz 1 die Sätze 2 und 3 wie folgt neu eingefügt:

Der Finanzausschuss übernimmt die wirtschaftliche Beratung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kurverwaltung, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind. Näheres regelt zudem die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop in der aktuellen Fassung.

4. Im § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt sowie die Zahl „1.000,00 Euro“ durch die Zahl „10.000,00 Euro“.
5. In § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird die Zahl „5.000,00 Euro“ durch die Zahl „15.000,00 Euro“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 4 wird nach dem Wort „bis“ die Wörter „zu einer Wertgrenze von höchstens“ eingefügt.
7. Nach § 5 wird ein neuer § 6 eingefügt:

§ 6 Festlegungen von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und GemHVO-Doppik

Auf Grundlage des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen festgesetzt:

(1) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt

a. eines Jahresfehlbetrages/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 25.000,00 EUR übersteigt.

b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 25.000,00 EUR erheblich.

(2) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn die Wertgrenze von 2% aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen überschritten wird.

(3) Im Sinne von § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 EUR und in ihrer Gesamtheit 5 % des Gesamtinvestitionsvolumen nicht überschreiten.

(4) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 KV M-V gilt eine Abweichung von den Vorgaben des Stellenplanes und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen als geringfügig, wenn sie 3,5% aller in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Stellen nicht übersteigt.

8. Es wird ein neuer § 7 eingefügt.

§ 7

Festlegungen von Wertgrenzen für die Zuständigkeit von Entscheidungen über die Stundung und Erlass von Ansprüchen

Gemäß der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen werden folgende Zuständigkeiten festgelegt:

(1) Ansprüche können gestundet werden:

1. von der Leiterin des Amtes für Finanzen bis zu 2.500 EUR
2. vom Bürgermeister bis 10.000 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 15.000 EUR.

(2) Ansprüche können erlassen werden:

1. von der Leiterin des Amtes für Finanzen bis zu 2.500 EUR
2. vom Bürgermeister bis 10.000 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 15.000 EUR.

9. Die bisherigen §§ 6 bis 9 werden die §§ 8-11.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 (Öffentliche Bekanntmachungen) werden die Wörter www.ahrenshoop.darss-fischland.de durch die Wörter „<https://www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-2/>“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 a werden die Wörter „Parkplatz des Einkaufsmarktes am Grenzweg, an der L 21“ durch die Wörter „Parkplatz Ortsmitte an der Dorfstraße“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop vom 21.07.022 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Ahrenshoop, den

Benjamin Heinke
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.